

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

betreffend

**Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung
der Arbeiter.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) § 6, Z. 2, Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, hat zu lauten:

Wenn der Kranke durch mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist, vom Beginne der Arbeitsunfähigkeit (ersten Krankheitstage) an, für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 vom Hundert des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (§ 7).

(2) § 7 des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Lohnklasse	Tagesarbeitsverdienst	als durchschnittlicher täglicher Arbeits- verdienst gilt
		K r o n e n
1		bis 3 2·50
2	über 3	" 4 3·50
3	" 4	" 6 5·—
4	" 6	" 8 7·—
5	" 8	" 10 9·—
6	" 10	" 12 11·—
7	" 12	" 14 13·—
8	" 14	" 16 15·—
9	" 16	" 20 18·—
10	" 20	" 24 22·—
11	" 24	" 28 26·—
12	" 28	" 32 30·—
13	" 32	" 40 36·—
14	" 40	" 50 45·—
15	" 50	" 50·—

Als Lohngrenzen gelten für wöchentlichen Arbeitsverdienst das sechsfache, für monatlichen Arbeitsverdienst das fünfundzwanzigfache der obigen Tagesverdienstgrenzen.

(3) § 9, Z. 1 a, hat zu lauten:

Das tägliche Krankengeld kann in der Lohnklasse 1 auf 2 K 50 h, in den Lohnklassen 2 bis 4 bis auf 100 vom Hundert, in den Lohnklassen 5 bis 8 bis auf 90 vom Hundert, in den übrigen Lohnklassen bis auf 80 vom Hundert der unteren Tagesverdienstgrenze erhöht werden.

§ 9, Z. 1 d, hat zu lauten:

Das Begräbnisgeld kann bis auf das fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht über 1500 K erhöht werden.

§ 9, Z. 2, entfällt.

(4) Artikel II des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, findet entsprechend Anwendung.

Artikel II.

Auf die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung gemäß § 9 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153 finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1920 in Wirksamkeit.

(2) Auf Versicherungsfälle, in denen die Leistungspflicht der Krankenkassen in diesem Zeitpunkte noch fortdauert, findet es nicht Anwendung.

(3) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Begründung.

Das gegenwärtige Schema für die Einteilung der Krankenversicherten in Lohnklassen ist seit seiner letzten, mit Gesetz vom 30. Juli 1919 erfolgten Ergänzung durch die weitere Gestaltung der Lohnverhältnisse abermals weit überholt. Die in der derzeitigen höchsten (15.) Lohnklasse zusammengefaßten Höchstenlohnenten haben in Krankheitsfällen Anspruch auf Krankengelder von mindestens 12 K, höchstens 14,4 K täglich, somit auf Beträge, deren Mißverhältnis zu den in dieser Lohnklasse vorkommenden Lohnverdiensten ganz unzweifelhaft ist.

Eine abermalige Erweiterung des Lohnklassenschemas, die den Bedürfnissen dieser Versicherten möglichst entgegenkommt, ist daher nicht mehr aufzuschieben und wird tatsächlich allseits dringend gefordert.

Der vorliegende Entwurf verbindet diese Erweiterung mit einer durchgreifenden Umgestaltung des bisherigen Lohnklassenschemas im Sinne einer Angleichung der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung. Zur Zeit kommt hier lediglich die Pensionsversicherung der Angestellten in Betracht, in der die Versicherten gleichfalls in Lohn(Gehalts)klassen einzureihen sind. Es wird vorgeschlagen, in beiden Versicherungszweigen das gleiche Lohnklassenschema zugrunde zu legen und zwar das in § 3 der Regierungsvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten enthaltene Schema, das 15 Lohnklassen umfaßt.

Das Mindestausmaß des täglichen Krankengeldes wurde in § 6, Z. 2, einheitlich mit 60 Prozent des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes festgesetzt, wodurch die bisherige wenig übersichtliche ziffermäßige Festsetzung der Krankengelder für die einzelnen Lohnklassen, die ohnehin diesem Verhältnisse entsprach, vermieden wurde.

Um die Arbeitslosenversicherung nicht aus Anlaß dieser Gesetzesreform einer Mehrbelastung aussetzen, die auch die Staatsfinanzen treffen würde, wird in Artikel II bestimmt, daß das vorliegende Gesetz auf die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung keine Anwendung zu finden hat.
